

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner,**
Sabine Dittmar SPD
vom 29.11.2012

Ergebnisse der Arbeitsschutzprüfungen durch die Gewerbeaufsichtsämter

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Prüfungen gemäß Arbeitsschutzgesetz wurden in den Jahren 2006 bis 2011 durch die Gewerbeaufsichtsämter der Bezirksregierungen durchgeführt? Bitte differenziert nach Regierungsbezirken ausweisen!
2. Zu welchen Ergebnissen kamen diese Prüfungen nach Punkt 1 hinsichtlich Durchführung und Angemessenheit von Gefährdungsbeurteilungen? Bitte differenziert nach Regierungsbezirken ausweisen!
3. Welche Gefährdungsfaktoren nach Anhang 2 der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wurden wie häufig in den Gefährdungsbeurteilungen genannt? Bitte differenziert nach Regierungsbezirken ausweisen!
4. Welchen Inhalt hatten die unter Punkt 1–3 genannten Gefährdungsbeurteilungen? Bitte auch hier differenziert nach Regierungsbezirken ausweisen!

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 19.12.2012

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) enthält grundlegende, an den Arbeitgeber gerichtete Anforderungen. So hat der Arbeitgeber u. a. durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung („Gefährdungsbeurteilung“) zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Maßnahmen müssen

durchgeführt und deren Wirksamkeit überprüft werden. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen, also in der Regel arbeitsplatzbezogen. Nur bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen dokumentiert werden.

Konkretisierungen der allgemeinen Schutzzielvorgaben des ArbSchG enthalten die Rechtsverordnungen, die ganz oder teilweise aufgrund des ArbSchG erlassen wurden. Beispielfür hierfür wären zu nennen die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung, die Bildschirmarbeitsverordnung, die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit, die Baustellenverordnung, die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, die Lastenhandhabungsverordnung und die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung. Diese Verordnungen konkretisieren in der Regel auch die an die Gefährdungsbeurteilung gerichteten Anforderungen des ArbSchG.

Allen Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzrechts ist jedoch gemein, dass auf Detailvorgaben zugunsten der Beschreibung des mindestens einzuhaltenden Schutzniveaus weitgehend verzichtet wird. Dem Arbeitgeber wird auf diese Weise Spielraum gegeben, seine betrieblichen Belange berücksichtigen zu können. Eine Gefährdungsbeurteilung muss daher individuell für jede betriebliche Tätigkeit bzw. Arbeitsplatz durchgeführt werden. „Die Gefährdungsbeurteilung eines Betriebs“ ist damit eigentlich ein Überbegriff für eine umfassende Sammlung einer Vielzahl von Einzelbetrachtungen, sodass „eine Gefährdungsbeurteilung“ in der Regel sehr umfassend ist. Anforderungen an die Form der Gefährdungsbeurteilung stellt das Arbeitsschutzrecht nicht.

Die Überprüfung „einer Gefährdungsbeurteilung“ durch die Bayerische Gewerbeaufsicht im Rahmen der Betriebsüberwachung kann daher allenfalls stichprobenhaft und nicht umfassend erfolgen. Das Ergebnis einer derartigen Prüfung ist damit eine Plausibilitätsprüfung. Nichtsdestotrotz erfordert eine derartige Einschätzung einen erheblichen Zeitaufwand.

Da die Prüftätigkeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht ausschließlich anlassbezogen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten sowie gefährdungsbezogen erfolgt, ist eine derartige Prüfung nicht in jeder Betriebs-

besichtigung möglich bzw. je nach konkretem Anlass auch nicht in jeder Betriebsbesichtigung geboten.

Ergänzend zu diesen Ausführungen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Anzahl der Prüfungen gemäß Arbeitsschutzgesetz durch die Bayerische Gewerbeaufsicht im Rahmen von Betriebsbesichtigungen lassen sich für den Zeitraum von 2006 bis 2011 wie folgt darstellen:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Mfr	15.720	12.685	13.199	11.659	7.761	9.052
Nb	6.420	6.371	4.710	4.567	4.624	5.126
Ofr	7.556	8.264	7.325	7.979	7.066	6.843
Obb	28.773	33.930	29.842	27.909	25.571	26.226
Opf	6.412	6.471	5.756	5.978	4.654	5.894
Schw	12.600	13.055	9.409	10.552	8.925	9.768
Ufr	9.346	10.106	7.729	8.609	7.881	9.367

Nicht in diesen Zahlen enthalten sind Besichtigungen zu Anforderungen des Arbeitsschutzes, die sich nicht aus dem ArbSchG ergeben, sondern anderen Rechtsbereichen, wie z. B. der Arbeitssicherheitsorganisation oder des sozialen Arbeitsschutzes, sowie Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten, wie z. B. auf Baustellen.

Zu 2.:

Wie oben dargestellt, wurden die in Punkt 1 aufgezählten Prüfungen überwiegend in anlassbezogenen Besichtigungen durchgeführt. Diese Erhebungen wurden Sachgebieten zugeordnet, in denen sich die o.g. Rechtsverordnungen zum ArbSchG wiederfinden. Näheres zu diesen Sachgebieten kann den Tabellen zur Aufsichtstätigkeit in den Jahresberichten der Bayerischen Gewerbeaufsicht entnommen werden. Auf diese Weise ist es möglich zu erkennen, welche Rechtsbereiche besondere Relevanz für die Betriebe und für die Aufsichtstätigkeit haben. Aussagen zur Durchführung und Angemessenheit von Gefährdungsbeurteilungen sind aus diesen Zahlen nicht ableitbar.

Erhebungen zur Einschätzung der Gefährdungsbeurteilung sind nur dann repräsentativ, wenn sie eine breite Basis haben. Zur Sicherstellung der erforderlichen Datenqualität müssen derartige Erhebungen in einem abgestimmten Verfahren erfolgen. Die hierzu bundesweit zwischen den Arbeitsschutzverwaltungen und den Unfallversicherungsträgern abgestimmte Verfahrensbeschreibung ist die GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“, die seit Dezember 2011 von den Aufsichtsdiensden der Länder und der Unfallversicherungsträger bei der Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen ist.

Breitere Erhebungen zu Ergebnissen hinsichtlich der Durchführung und Angemessenheit von Gefährdungsbeurteilungen wurden erstmals im Zusammenhang mit der Durchführung

von Arbeitsprogrammen im Rahmen der im Jahr 2008 gestarteten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) durchgeführt. Die Evaluationen dieser bundesweiten Erhebungen erfolgen zentral in Gremien der GDA. Da die Programme teilweise noch bis Dezember 2012 laufen, liegen bisher noch keine bestätigten Zahlen vor.

Bereits im Vorfeld der GDA wurde jedoch in Bayern der Umsetzungsstand der Anforderungen des ArbSchG bzgl. der Erstellung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung im Rahmen von Schwerpunktaktionen in den Jahren 2000 und 2002 ermittelt. Im Jahr 2000 wurden fast 1.800 Betriebe mit mehr als 50 und weniger als 200 Beschäftigten besichtigt. In mehr als einem Viertel dieser Betriebe waren keine ausreichenden Ansätze zur systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erkennbar, in knapp der Hälfte war die Durchführung zumindest begonnen und in weniger als einem Viertel der Betriebe lag eine systematisch durchgeführte Gefährdungsbeurteilung vor. Im Jahr 2002 wurde die Aktion in 3.723 Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten fortgeführt, diesmal zusammen mit verschiedenen Unfallversicherungsträgern. Die Anteile der Betriebe, in denen keine ausreichenden Ansätze zur systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erkennbar waren, in denen die Durchführung zumindest begonnen wurde und in denen eine systematisch durchgeführte Gefährdungsbeurteilung vorlag, waren mit in etwa einem Drittel gleich. Weitere Informationen zu den Ergebnissen dieser Aktionen sind in den Jahresberichten der Bayerischen Gewerbeaufsicht für die Jahre 2000 und 2002 dargestellt.

Zu 3.:

Bei der Übersicht der Gefährdungsfaktoren des Anhangs 2 der GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ handelt es sich um eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung, die bei der arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung ggf. zu berücksichtigen sind. Bei Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen bzw. Tätigkeitsfeldern ist insbesondere bei größeren produzierenden Betrieben davon auszugehen, dass in dem Betrieb der größte Teil der in Anhang 2 genannten Gefährdungen relevant ist. Aus diesem Grund würden Erhebungen wie in Punkt 3, unabhängig von dem damit verbundenen Erhebungsaufwand, keine arbeitsschutzrelevante Aussage liefern. Auch im Rahmen der GDA wird daher auf Erhebungen dieser Art verzichtet.

Zu 4.:

Die Gefährdungsbeurteilungen müssen im Wesentlichen die für einen Arbeitsplatz bzw. eine Tätigkeit relevanten Gefährdungsfaktoren individuell bewerten und daraus die erforderlichen Maßnahmen ableiten. Der Inhalt einer Gefährdungsbeurteilung lässt sich, im Gegensatz zum Ergebnis der Einschätzung, ob die wesentlichen Elemente in der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung enthalten und die Gefährdungsbeurteilung systematisch durchgeführt sowie dokumentiert wurde, nicht erfassen.